

MERKBLATT

Syndikus-Steuerberater

Durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, als Syndikus-Steuerberater tätig zu sein. Dafür wurde § 58 StBerG, der die Tätigkeit angestellter Steuerberater regelt, ein neue Nummer 5 a hinzugefügt. Diese lautet wie folgt:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen“ „tätig werden“ „als Angestellte, wenn sie im Rahmen des Anstellungsverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen.“

Konkret bedeutet dies, dass Steuerberater nunmehr auch bei gewerblichen Unternehmen bzw. Verbänden als Angestellte tätig werden dürfen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Steuerberater neben seiner Syndikus-Tätigkeit eine eigne Kanzlei unterhält und eine eigene Haftpflichtversicherung abschließt.

Derjenige, der eine Syndikus-Tätigkeit aufnehmen möchte, muss gegenüber der Kammer darlegen, in welchem Umfang die Syndikus-Tätigkeit ausgeübt wird, was sich in der Regel aus dem Anstellungsvertrag, der in Kopie vorzulegen ist, ergibt. Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Syndikus-Tätigkeit ist zudem eine unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung des Syndikus-Arbeitgebers zu einer selbständigen Berufsausübung. Ein entsprechendes Muster liegt bei.

Sofern die Kanzlei in den Räumen des Arbeitgebers eingerichtet werden soll, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Berufspflichten als StB, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung gewahrt werden.

Dies bedeutet, dass allein der Steuerberater die Möglichkeit inne hat, das Arbeitszimmer, in dem die Kanzleiunterlagen aufbewahrt werden, zu verschließen und gleichzeitig dafür Sorge tragen muss, dass dieses Zimmer nur von solchen Personen betreten werden darf, die im Angestelltenverhältnis zum Steuerberater stehen und ordnungsgemäß zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht angehalten worden sind.

Ferner muss der Steuerberater über einen eigenen Telefonanschluss verfügen, wobei es nicht ausreicht, eine Unternummer des Arbeitgebers zu belegen. Sofern ein Faxanschluss unterhalten wird, muss dieser auf den Namen des Steuerberaters lauten. Eine gemeinsame Nutzung eines Faxanschlusses mit dem Arbeitgeber ist nicht zulässig.

Schließlich muss auch nach außen hin die Errichtung der Kanzlei in den Diensträumen des Arbeitgebers kundgetan werden. Dies geschieht durch die Anbringung eines Kanzleischildes wie auch die Eintragung des Telefon-/Faxanschlusses in den amtlichen Fernsprechbüchern.

Sofern die Kanzlei nicht in den Räumen des Arbeitgebers eingerichtet wird, ist die jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen. Dies kann durch eine Anrufweitschaltung des Telefons bewirkt werden, wie auch durch die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, der amtliche Zustellungen in der Kanzlei entgegennehmen kann.

Auch hier ist die Kanzlei nach außen hin durch die Anbringung eines Kanzleischildes wie auch die Eintragung der Telefonnummer/des Faxanschlusses im amtlichen Fernsprechverzeichnis der Öffentlichkeit kenntlich zu machen.

Hinweis:

Gemäß § 35 BStB sind Steuerberater/innen verpflichtet, die Begründung oder Änderung eines Anstellungsverhältnisses unverzüglich gegenüber der Steuerberaterkammer anzuzeigen.